

An den
Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Straßenverkehr
z. Hd. Herrn Schneider
Postfach 1140
23901 Ratzeburg

Verkehrsregelnde Maßnahme in der Gemeinde Salem/ Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L203 im Bereich der Kreuzung "Weißer Hirsch"/ Antrag der Gemeinde Salem 9.01.2024

Dargow, den 31.01.24

Sehr geehrter Herr Schneider,

mit großer Verwunderung lese ich Ihre ausführliche Begründung der Ablehnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Kreisstraße L 203 im Bereich der Kreuzung "Weißer Hirsch". Um es gleich vorwegzunehmen: Ich befürchte, dass Ihre Wahrnehmung des Gefahrenpotentials mit der von betroffenen Verkehrsteilnehmern nicht übereinstimmt.

Während ich Ihre Ablehnung eines Ausbaus des Radweges nachvollziehen kann, fehlen mir bei der Ablehnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung diverse Gesichtspunkte.

Unter Punkt b) wird übersehen, dass nicht nur das Abbiegen aus der Richtung von Salem bzw. Schmilau ein Risiko darstellt, sondern auch ein Abbiegen aus Richtung Ratzeburg und aus der Gegenrichtung aus Seedorf / Sterley, da Fahrer häufig durch (plötzlich auftauchenden) Gegenverkehr gezwungen werden, vor dem Abbiegen anzuhalten, was den nachkommenden Verkehr - vor allem den aus Seedorf / Sterley - zu schnellem Abbremsen veranlasst, wobei dies vor der Kurve nicht einsichtig ist! Den Verkehr aus Ratzeburg behindert umgekehrt die Bergkuppe vor dem "Weißen Hirsch" ebenso das freie Sichtfeld.

Das ist nicht lediglich "suboptimal", sondern höchst gefährlich, wie ich und viele andere es in der täglichen Fahrpraxis dort erlebt haben und immer wieder erleben! Das heißt, wir reden von einer "allgemeinen Gefährdung", die nicht allein durch das singuläre Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer (also überhöhte Geschwindigkeit) entsteht, sondern auch durch die zulässige Höchstgeschwindigkeit, das übliche Fahrverhalten und das Fehlen einer Markierung der besonderen Gefahrenstelle. Es gibt ja nicht einmal ein Verkehrszeichen "Gefährliche Kreuzung" in dem benannten Bereich.

Mit anderen Worten: Nicht allein die Übertretung der dort zulässigen Geschwindigkeit stellt das monierte Risiko dar, sondern bereits die erlaubten 70 km/h, wie wir täglich (!) erleben müssen.

Der von Ihnen ausführlich zitierte Hinweis auf die allgemeinen Verkehrsregeln, wie z.B. die Höchstgeschwindigkeit "nur unter günstigsten Umständen" zu nutzen, mag berechtigt, gut gemeint und auch eigentlich selbstverständlich sein, allein wir erleben anderes - wir sprechen auch hier vom "Regelfall", wie man ihn täglich auf dieser Strecke erleben kann! Ich rede noch gar nicht von dem besonderen Risiko für langsamere Verkehrsteilnehmer

wie Radfahrer und Fußgänger, wenn sie die Kreuzung überqueren.

Und wenn dies keine "außergewöhnlichen Umstände" sind, die nach dem von Ihnen zitierten § 45 Abs.9 StVO anfallen, (also Sicherheit, Gesundheit), dann möchte ich gerne wissen, welche zum Beispiel im Bereich „Zuckerhut“ bestehen, die dort in einer sehr übersichtlichen Verkehrssituation eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h haben sinnvoll erscheinen lassen. Was dort auf einer weit weniger riskanten Strecke möglich ist, sollte doch in der wesentlich gefährlicheren Situation am „Weißen Hirsch“ kein Problem darstellen.

Und was die Erklärung anbelangt, dass die StVO "eine präventive Anordnung" nicht vorsehe, so muss ich Ihnen leider widersprechen, denn natürlich tut sie das überall dort, wo Hinweise auf besondere Gefahrensituationen erfolgen, z. B. Rücksichtnahme auf nächtliche Ruhe, Kindergärten, Krankenhäuser; Radfahrer, Baustellenausfahrten, gefährliche Kreuzungen, verschmutzte Fahrbahnen etc..

Wenn die Polizeidirektion in Ratzeburg ihre Einschätzung lediglich aufgrund der tatsächlich erfolgten Unfälle abgibt, so sei dazu angemerkt, dass die Verkehrspolizei ja auch nicht zu beinahe erfolgten oder fast geschehenen Unfällen hinzugerufen wird, sodass daraus auch kaum eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Gefahrensituation erfolgen kann.

M.a.W. der besonderen Situation vor Ort wird mit der gegenwärtigen Beschränkung auf 70 km/h mitnichten Rechnung getragen - im Gegenteil, sie wird dem bestehendem Risiko in sträflich-fahrlässiger Weise nicht gerecht.

Also noch einmal: Wir fordern, dass zur wirksamen Abwehr der Gefährdung von Leib und Leben zahlreicher Verkehrsteilnehmer eine auffällige Kennzeichnung der besonderen Gefahrenzone am „Weißen Hirsch“ erfolgt.

Eine aufwändige bauliche Maßnahme stellt dies mit Sicherheit nicht dar. Sollten erhebliche Kosten anfallen, so wäre ich persönlich bereit, eine entsprechende Finanzierung aus Gemeindemitteln zu beantragen und/ oder durch „crowd funding“ zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an:

Herrn Amtsvorsteher Amt Lauenburgische Seen, z.Hd. Herrn Dophrendorff

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Salem, Herrn Herbert Schmidt

Polizeidirektion Ratzeburg, Sachgebiet 1.3, Herrn Tensfeldt

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein, Straßenmeisterei

Breitenfelde, z.Hd. Herrn Gossaint

Landesbetrieb Straßenbau u.Verkehr Schl.-Holstein Standort Lübeck, z.Hd. Frau Preuß